Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon +49 89 9214-00	München
	72f-A0010-2022/249-4		07.11.2022

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 30.09.2022 betreffend
Granitsteinwerke Nammering I Firma Kusser

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich auf der Grundlage der Stellungnahmen der nachgeordneten Behörden wie folgt:

1.a) Wie lange ist der in unmittelbarer Ortsnähe betriebene Granitabbau noch zulässig?

Die Firma Kusser betreibt in Fürstenstein mehrere Steinbrüche, die vom zuständigen Landratsamt Passau immissionsschutzrechtlich genehmigt wurden. Grundsätzlich besteht für keinen der Steinbrüche eine zeitliche Befristung. Der Abbaubereich wird in der Regel durch Abbaugrenzen und/oder Abbautiefen beschränkt.

1.b) Welcher Abstand muss bei Steinbrüchen/Granitwerken zu angrenzender Wohnbebauung eingehalten werden?

Da das Immissionsschutzrecht keine rechtlich verbindlichen Mindestabstände kennt, ist beim Betrieb von Steinbrüchen/Granitwerken aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine pauschale Benennung von Abständen möglich. Die einzuhaltenden Abstände werden vielmehr im Hinblick auf Umweltauswirkungen der jeweiligen Anlage durch Lärm, Staub und Erschütterungen im Rahmen des Genehmigungsbescheides individuell festgelegt. Die Beurteilung der Gefährdung durch Steinflug im Falle von Sprengungen erfolgt ebenfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt als Fachstelle.

1.c) Welcher Abstand muss bei Steinbrüchen / Granitwerken zu angrenzenden Verkehrswegen eingehalten werden (bitte nach Einstufung der Straße, Radweg, Wanderweg u. a. aufgliedern)?

Nach Auskunft der zuständigen Straßenverkehrsbehörde kennt das Straßenrecht in § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und in Art. 23 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) nachfolgende Anbauverbotszonen für die Errichtung <u>baulicher Anlagen</u>:

- an Autobahnen in einer Entfernung bis zu 40 m,
- an Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m,
- an Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m,
- an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m,
- an Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 m (Satzungserlass durch zuständige Gemeinde erforderlich).

Von diesen Entfernungsgrenzen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dadurch nachweislich nicht beeinträchtigt oder trotz Einhaltung der Anbauverbotszonen negative Einflüsse auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sind.

*2.a) Wie können die Bürger*innen von Nammering vor den Auswirkungen der verschiedenen Steinbrüche, die immer näher an die Wohnbebauung heranrücken, geschützt werden (bitte nach Steinbruch aufgliedern)?*

Nach Auskunft der zuständigen nachgeordneten Behörde wurden im Zuge des Genehmigungsverfahrens die zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses vorhandenen Wohnbebauungen hinsichtlich der Einwirkungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen als Immissionsorte betrachtet. Zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen wurden dem Betreiber entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid auferlegt. Diese Vorgehensweise und die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen gelten gleichermaßen für alle Steinbrüche.

Von Seiten der zuständigen Genehmigungsbehörde wurde in diesem Zusammenhang angemerkt, dass in mehreren Fällen die Wohnbebauung an die Steinbrüche herangerückt ist und nicht umgekehrt. Die Gemeinde hat in der Vergangenheit zwar in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, jedoch entgegen den Empfehlungen der Immissionsschutzbehörde, im Rahmen ihrer Planungshoheit Wohngebiete in den betroffenen Gebieten ausgewiesen.

2.b) Wie wird sichergestellt, dass an das Abbaugebiet Gramlet angrenzende kartierte Biotope vor Beeinträchtigungen geschützt werden?

Der Genehmigungsbescheid enthält u. a. die Auflage, dass ein verantwortlicher Leiter zu bestimmen und dieser dafür verantwortlich ist, dass die Maßnahmen plan-, sach- und bedingungsgemäß nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt werden. Der Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen ist in § 30 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz geregelt.

2.c) Von welchem naturschutzfachlichen Wert ist der das Abbaugebiet Gramlet umgebende Wald (vorkommende, wertvolle Arten bitte nennen)?

Bei dem das Abbaugebiet Gramlet umgebenden Wald handelt es sich um einen Mischwald mittleren Alters. Die Artenschutz- und Biotopkartierung des Landkreises Passau, die aus den 1980er Jahren stammt, weist folgende Arten aus:

Blindschleiche, Zauneidechse, Bergmolch, Laubfrosch, Grasfrosch, Gelbbauchunke, Schlingnatter, diverse Wildbienen und -hummeln.

Hinzu kommen Sichtungen der Kreuzotter und des Wanderfalken aus den frühen 2000er Jahren.

3.a) Wurde im Zuge der Erweiterung des Abbaugebiets Gramlet eine vollständige Kartierung des Hochbergs in Erwägung gezogen, bevor ggf. große Waldbestände gerodet werden (bitte begründen)?

Nach Auskunft der zuständigen nachgeordneten Behörden wurden innerhalb der Verfahren, die mit der Erteilung einer Genehmigung abgeschlossen wurden, bisher keine vollständigen Kartierungen durchgeführt. In künftigen Erweiterungsverfahren würde jedoch geprüft werden, inwieweit Kartierungen zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Vorgaben notwendig sind.

3.b) Wie wird sichergestellt, dass das Grundwasser im Granitwerk Gramlet aufgrund der unbegrenzt genehmigten Abbautiefe nicht gefährdet wird (ggf. erfolgte Kontrollen bitte mit Datum, Kontrollbehörde und Ergebnissen angeben)?

Das Landratsamt Passau hat zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf am 13.11.2019 die Regelüberwachung des Steinbruchs Gramlet durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass der Betrieb dem genehmigten Trockenabbau entspricht und kein Kluftwasser austritt. Im Übrigen ist dem Betreiber auferlegt, dass das Auftreten von Kluftwasser den Behörden unverzüglich zu melden ist. Da eine Verfüllung weder genehmigt noch vorgesehen ist, ist aus fachlicher Sicht der zuständigen Behörden der Grundwasserschutz durch die bestehenden Auflagen hinreichend gewährleistet.

3.c) Wie wird durch die Fa. Kusser sichergestellt, dass auf die Belange der Natur Rücksicht genommen wird?

Nach Auskunft der zuständigen nachgeordneten Behörde enthält der Genehmigungsbescheid entsprechende Auflagen (siehe Antwort zu Frage 2.b), die von der Fa. Kusser einzuhalten sind.

4.a) Wie wird dies von den zuständigen Behörden kontrolliert (bitte nach Behörden aufgliedern)?

Die zuständige Immissionsschutzbehörde (Landratsamt Passau) führt die gesetzlich vorgeschriebenen Regelüberwachungen durch. Dazu werden auch die betroffenen Fachbehörden wie die untere Naturschutzbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das Gewerbeaufsichtsamt eingeladen, die die Einhaltung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Nebenbestimmungen des Bescheides eigenständig überwachen.

4.b) Seit wann hat die Firma Kusser das Granitwerk der Firma Bauer Granit gepachtet?

Das Granitwerk der Firma Bauer Granit besteht aus einem Schotterwerk und einem Granitsteinbruch. Die Firma Kusser hat den Steinbruch der Firma Bauer Granit seit 01.03.2022 gepachtet.

4.c) Für welchen Zeitraum ist die Abbaugenehmigung für das Granitwerk der Firma Bauer Granit gültig?

In der Regel sind immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zeitlich nicht befristet (vgl. Antwort zu Frage 1.a).

5.a) Kann diese Abbaugenehmigung des Granitwerks Bauer an die Fa. Kusser übertragen werden oder setzt ein Abbau durch die Pächterin Fa. Kusser ein neues Genehmigungsverfahren voraus?

*5.b) Wie werden im Falle eines neuen Genehmigungsverfahren die Belange der Anwohner*innen berücksichtigt?*

Die Fragen 5.a) und 5.b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen sind anlagen-, nicht betreiberbezogen. Der Abbau nach einem Betreiberwechsel setzt daher kein neues Genehmigungsverfahren voraus.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.a) verwiesen.

5.c) Unter welchen Voraussetzungen können Anwohner des Granitwerks die Abbaugenehmigung einsehen?

Nach Auskunft der zuständigen nachgeordneten Behörde wird der Genehmigungsbescheid grundsätzlich den Anwohnern zugestellt, sofern sie vom Abbaubetrieb beeinträchtigt sein können.

Darüber hinaus ist eine Akteneinsicht bei der Genehmigungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.

6.a) Wie kann berechtigtes Interesse der Anwohnenden in der Hauptstraße nachgewiesen werden, damit sie erfahren können, wie die Genehmigung, die sie so einschränkt, aussieht?

Als „berechtigtes Interesse“ ist grundsätzlich jedes rechtliche, wirtschaftliche oder ideelle, der Rechtsordnung nicht widersprechende Interesse geeignet und je nach Fallgestaltung ausreichend, um ein anspruchsbegründendes Auskunftsinteresse darzulegen.

*6.b) Wie wird sichergestellt, dass durch die Sprengungen im Granitwerk Bauer keine Gefahr für Nutzer*innen des angrenzenden Radwegs und der angrenzenden Straße entsteht?*

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 1.c) und 2.a) verwiesen.

Im Übrigen obliegt die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen und die Kontrolle des Sprengbereichs dem örtlichen Sprengverantwortlichen.

6.c) Welche Vorkommnisse sind den Behörden bekannt, bei denen Sprengungen zu Steinschlag geführt haben?

Nach Auskunft der zuständigen nachgeordneten Behörden sind den derzeit zuständigen Sachbearbeitern keine entsprechenden Beschwerden oder Vorfälle bekannt.

*7.a) Welche Beschwerden der letzten zehn Jahre durch Anwohner*innen sind den Behörden bekannt (bitte Gegenstand, Datum der Beschwerde und Behörde, bei der sie eingegangen ist, angeben)?*

In Bezug auf Sprengerschütterungen beim Betrieb des Steinbruchs Gramlet sind in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Beschwerden bei der Gemeinde Fürstenstein, dem Landratsamt Passau und dem Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Niederbayern eingegangen. Beschwerdeführer waren dabei wiederkehrend dieselben Anwohner, teilweise organisiert in der örtlichen Bürgerinitiative, teilweise davon unabhängig.

Nachdem die Beschwerden bei verschiedenen Behörden eingingen, liegt eine detaillierte Gesamtauflistung nicht vor. Die Bereitstellung der Daten in der angefragten Detailtiefe ist deshalb nicht möglich. Eine händische Recherche der im Rahmen der Aufbewahrungsfristen überhaupt noch vorliegenden Akten in den unterschiedlichen Behörden würde einen erheblichen Teil des Personalkörpers binden und wäre deshalb nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu bewerkstelligen.

7.b) Welche Maßnahmen wurden jeweils nach der Beschwerde ergriffen (bitte nach Maßnahmen durch Behörden und betroffene Firma aufgliedern)?

Nach Auskunft des Landratsamts Passau wurde dort in den vergangenen Jahren mit erheblichem personellen, zeitlichen und finanziellen Aufwand den o. g. Beschwerden über Sprengerschütterungen nachgegangen. Neben der Durchführung von mehreren Gesprächsrunden mit Anwohnern, Betreiber und Gemeinde sowie Ortsbegehungen – zum Teil mit Sprengung – wurden Messprotokolle sowohl des Betreibers als auch eines Anwohners unter Beiziehung des Gewerbeaufsichtsamts ausgewertet und beurteilt. Darüber hinaus hat das Landratsamt eine Sprengung durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG an den Anwesen von zwei der Beschwerdeführer messtechnisch erfassen lassen. Die Beurteilungen des Gewerbeaufsichtsamts und des beauftragten Sachverständigen haben ergeben, dass die zulässigen Anhaltswerte für Sprengerschütterungen gemäß DIN 4150 Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) unterschritten werden. Es bestand daher keine Veranlassung und Rechtsgrundlage für ein behördliches Einschreiten.

Aufgrund der Lärmbeschwerde hat das Landratsamt eine anlassbezogene Überwachung des Steinbruchs Paradies durchgeführt. Verstöße gegen die Betriebsgenehmigung konnten dabei nicht dokumentiert werden. Die orientierenden Lärmmessungen an den nächstliegenden Immissionsorten, u. a. am Wohnhaus der Beschwerdeführerin, haben ergeben, dass die zulässigen Werte deutlich unterschritten waren. Ein behördliches Einschreiten war daher nicht geboten.

*7.c) Wie wird von Seiten der Behörden zukünftig auf Beschwerden der Anwohner*innen eingegangen?*

Nach dem Eingang von Beschwerden führt die zuständige Behörde anlassbezogene Überwachungen durch, sofern sich aus der Beschwerde nachvollziehbare Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Genehmigung oder für die Nichteinhaltung von Auflagen ergeben. Sofern es die Behörde für erforderlich erachtet, werden zusätzlich Sachverständige hinzugezogen.

8.a) Wann wurde das Granitwerk Bauer in den letzten 5 Jahren kontrolliert (bitte Datum der Kontrolle, kontrollierende Behörde und Anlass der Kontrolle angeben sowie vermerken, ob die Kontrolle unangekündigt stattgefunden hat)?

Das Granitwerk Bauer besteht aus einem Schotterwerk, das die Firma Thoma betreibt, und einem Granitsteinbruch, der seit 01.03.2022 von der Firma Kusser geführt wird. Nach Auskunft des Landratsamts Passau war im fraglichen 5-Jahres-Zeitraum keine turnusmäßige Regelüberwachung fällig; Anwohnerbeschwerden, welche eine anlassbezogene Überwachung begründet hätten, wurden nicht an das Landratsamt herangetragen.

Aufgrund einer anonymen Anzeige vom 09.08.2022, die das Schotterwerk betraf, fanden am 10.08., 17.08., 19.08., 12.09. und 06.10.2022 unangekündigte Ortseinsichten des Landratsamts Passau statt. Teilweise wurden die Begehungen zusammen mit der örtlichen Polizeibehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durchgeführt. Ein aktiver Betrieb im angrenzenden Steinbruch konnte während der Ortseinsichten des Schotterwerks der Firma Thoma nicht festgestellt werden.

8.b) Mit welchen Ergebnissen?

Nach Auskunft der zuständigen nachgeordneten Behörden wurde eine nicht genehmigte Lagerung von Abfällen festgestellt, so dass zwischenzeitlich eine vollziehbare Beseitigungsanordnung ergangen ist.

Nicht genehmigte Baumaßnahmen wurden durch die Bauverwaltung am Landratsamt eingestellt.

8.c) Welcher Turnus ist für die Kontrolle von Granitwerken / Steinbrüchen vorgesehen?

Turnusmäßige Überwachungen nach § 52 BImSchG finden grundsätzlich alle 7 Jahre statt. Anlassbezogene Ortseinsichten können jederzeit durchgeführt werden. Auch kann im Falle von Verstößen der Zeitraum der Kontrollen verkürzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister